



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2002

Dresden, den 26. Juli 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|---|-----|
| 8. 7. 2002 | Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse | 204 |
| 28. 6. 2002 | Gesetz zur Überleitung von Zinssätzen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB | 205 |
| 28. 6. 2002 | Gesetz zum Neuerlass des Sächsischen Architektengesetzes und zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes | 207 |
| 8. 7. 2002 | Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) | 218 |
| 11. 7. 2002 | Sechste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung | 220 |
| 11. 7. 2002 | Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ladenschlußverordnung | 221 |
| 11. 7. 2002 | Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien | 225 |
| | Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien | 225 |
| 17. 7. 2002 | Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anpassung von Zuständigkeiten | 229 |

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse

Vom 8. Juli 2002

Der Sächsische Landtag hat am 13. Juni 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Das Sächsische Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 11 Ablieferungspflicht“ die Angabe „§ 11a Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes“ eingefügt.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, finden die §§ 5, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3

Abs. 3 des Gesetzes von 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Weiterhin gilt § 7 BDSG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur für Schäden haftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG eintreten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 8. Juli 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de